

RS Vwgh 1998/8/28 96/19/3194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §16 Abs2;

Rechtssatz

Lebt die in § 16 Abs 2 ZustG genannte erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger, ist sie zur Annahme des Schriftstückes im Ersatzweg verpflichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193194.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at